

Verordnung zur Regelung der Projektarbeit

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe (GyO-VO) 2008

Geltender VO-Text GyO-VO 01.08.05 i. d. F. v. 07.04.06	Neuer VO-Text GyO-VO i. d. F. v. 01.08.2008	Bemerkungen
Abschnitt 2 Bestimmungen für den Unterricht		
§ 10 Qualifikationsphase		unverändert
	§ 10 a Projektarbeit	
	<i>(1) Neben den Belegungsbedingungen aus §§ 8 und 10 wird in einem Halbjahr der Qualifikationsphase eine Projektarbeit erstellt. Sie wird im Rahmen eines fachübergreifenden Projektes, an dem mindestens zwei Fächer beteiligt sind, erstellt.</i>	
	<i>(2) Die Projektarbeit setzt sich aus den Projektergebnissen, der Präsentation der Projektergebnisse und einem Gespräch über die Projektergebnisse zusammen. Das Gespräch wird von den Lehrerinnen oder Lehrern der nach Absatz 1 beteiligten Fächer geführt.</i>	
	<i>(3) Neben der Schriftform können die Projektergebnisse aus einem medialen Produkt, einem gestalteten Objekt oder einer szenischen oder musikalischen Darstellung bestehen. Liegt das Projektergebnis nicht in Schriftform vor, ist es um eine schriftliche Reflexion des Projektergebnisses zu ergänzen.</i>	
	<i>(4) Das Thema der Projektarbeit wird von den Lehrerinnen oder Lehrern der nach Absatz 1 beteiligten Fächer genehmigt und bewertet. Die Bewertung ist zu dokumentieren.</i>	
	<i>(5) Die Projektarbeit kann als Einzel- oder Gruppenarbeit angefertigt werden. Im Falle einer Gruppenarbeit muss</i>	

Geltender VO-Text	Neuer VO-Text	Bemerkungen
GyO-VO 01.08.05 i. d. F. v. 07.04.06	GyO-VO i. d. F. v. 01.08.2008	
	<i>die individuelle Leistung nachweisbar und bewertbar sein.</i>	
	<i>(6) Die Projektarbeit wird in die Gesamtqualifikation eingebracht. Eine mit null Punkten bewertete Projektarbeit gilt als nicht angefertigt.</i>	
	§ 17 Aufhebung bisheriger Vorschriften/ Übergangsbestimmungen	
	<i>Schülerinnen und Schüler, die nach Beginn des zweiten Halbjahres der Qualifikationsphase in den Jahrgang eintreten, für den § 10 a erstmals gilt, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter von der Pflicht zur Erstellung einer Projektarbeit nach § 10a Abs. 1 befreien.</i>	Wiederholer

Artikel 2

Änderung der Verordnung über den Bildungsgang des Kollegs (Kol-V) 2008

Geltender VO-Text	Neuer VO-Text	Bemerkungen
Kol-V v. 22.06.2006	Kol-V i. d. F. v. 01.08.2008	
	§ 8 a Projektarbeit)	
	<i>(1) Neben den Belegungsbedingungen aus § 8 wird in einem Halbjahr der Qualifikationsphase eine Projektarbeit erstellt. Sie wird im Rahmen eines fachübergreifenden Projektes, an dem mindestens zwei Fächer beteiligt sind, erstellt.</i>	
	<i>(2) Die Projektarbeit setzt sich aus den Projektergebnissen, der Präsentation der Projektergebnisse und einem Gespräch über die Projektergebnisse zusammen. Das Gespräch wird von den Lehrerinnen oder Lehrern der nach Absatz 1 beteiligten Fächer geführt.</i>	
	<i>(3) Neben der Schriftform können die Projektergebnisse aus einem medialen Produkt, einem gestalteten Objekt</i>	

Geltender VO-Text KoI-V v. 22.06.2006	Neuer VO-Text KoI-V i. d. F. v. 01.08.2008	Bemerkungen
	<i>oder einer szenischen oder musikalischen Darstellung bestehen. Liegt das Projektergebnis nicht in Schriftform vor, ist es um eine schriftliche Reflexion des Projektergebnisses zu ergänzen.</i>	
	<i>(4) Das Thema der Projektarbeit wird von den Lehrerinnen oder Lehrern der nach Absatz 1 beteiligten Fächer genehmigt und bewertet. Die Bewertung ist zu dokumentieren.</i>	
	<i>(5) Die Projektarbeit kann als Einzel- oder Gruppenarbeit angefertigt werden. Im Falle einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung nachweisbar und bewertbar sein.</i>	
	<i>(6) Die Projektarbeit wird in die Gesamtqualifikation eingebracht. Eine mit null Punkten bewertete Projektarbeit gilt als nicht angefertigt.</i>	
	§ 11 Aufhebung bisheriger Vorschriften/ Übergangsbestimmungen	
	<i>Schülerinnen und Schüler, die nach Beginn des zweiten Halbjahres der Qualifikationsphase in den Jahrgang eintreten, für den § 8 a erstmals gilt, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter von der Pflicht zur Erstellung einer Projektarbeit nach § 8 a Abs. 1 befreien.</i>	

Artikel 3

Änderung der Assistenten-Allgemeine-Hochschulreife-Verordnung 2008

Geltender VO-Text v. 04.03.2008	Neuer VO-Text i. d. F. v. 01.08.2008	Bemerkungen
	§ 4 c Projektarbeit	
	<i>(1) Neben den Belegungsbedingungen aus §§ 4 und 4 a wird in einem Halbjahr der Qualifikationsphase eine Projektarbeit erstellt. Sie wird im Rahmen eines</i>	

Geltender VO-Text v. 04.03.2008	Neuer VO-Text i. d. F. v. 01.08.2008	Bemerkungen
	<i>fachübergreifenden Projektes erstellt.</i>	
	<i>(2) Die Projektarbeit setzt sich aus den Projektergebnissen, der Präsentation der Projektergebnisse und einem Gespräch über die Projektergebnisse zusammen. Das Gespräch wird von den am Projekt nach Absatz 1 beteiligten Lehrerinnen oder Lehrern geführt.</i>	
	<i>(3) Neben der Schriftform können die Projektergebnisse aus einem medialen Produkt, einem gestalteten Objekt oder einer szenischen oder musikalischen Darstellung bestehen. Liegt das Projektergebnis nicht in Schriftform vor, ist es um eine schriftliche Reflexion des Projektergebnisses zu ergänzen.</i>	
	<i>(4) Das Thema der Projektarbeit wird von den am Projekt nach Absatz 1 beteiligten Lehrerinnen oder Lehrern genehmigt und bewertet. Die Bewertung ist zu dokumentieren, sie erfolgt durch mindestens zwei Lehrerinnen oder Lehrer.</i>	
	<i>(5) Die Projektarbeit kann als Einzel- oder Gruppenarbeit angefertigt werden. Im Falle einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung nachweisbar und bewertbar sein.</i>	
	<i>(6) Die Projektarbeit wird in die Gesamtqualifikation eingebracht. Eine mit null Punkten bewertete Projektarbeit gilt als nicht angefertigt.</i>	
	§ 10 Übergangsbestimmungen	
	<i>Schülerinnen und Schüler, die nach Beginn des zweiten Halbjahres der Qualifikationsphase in den Jahrgang eintreten, für den § 4 c erstmals gilt, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter von der Pflicht zur Erstellung einer Projektarbeit nach § 4 c Abs. 1 befreien.</i>	

Artikel 4

Änderung der Verordnung über die Abiturprüfung (AP-V) 2009

Geltender VO-Text	Neuer VO-Text	Bemerkungen
GyO-VO 01.08.05 i.d.F.v. 07.04.06		
§ 2 Prüfungskommission	§ 2 Prüfungskommission	
(4) Bei Prüflingen mit Behinderungen entscheidet die Prüfungskommission über organisatorische Maßnahmen, durch die behinderungsbedingte Benachteiligungen in der Abiturprüfung soweit möglich ausgeglichen werden sollen. In Betracht kommen die Zulassung spezieller Hilfsmittel, eine angemessene Verlängerung der Arbeitszeit oder das Einräumen einer Pause.	Gestrichen	Als § 6a aufgenommen
§ 3 Fachprüfungsausschüsse	§ 3 Fachprüfungsausschüsse	
(1) Für jede schriftliche, mündliche und praktische Prüfung und das fünfte Prüfungselement eines Prüflings bestellt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission einen Fachprüfungsausschuss. Die Fachprüfungsausschüsse für die schriftlichen Prüfungen bestehen aus der oder dem Vorsitzenden, der Referentin oder dem Referenten und einer Korreferentin oder einem Korreferenten, für die mündlichen Prüfungen und das fünfte Prüfungselement aus der oder dem Vorsitzenden, der Prüferin oder dem Prüfer und einer Protokollantin oder einem Protokollanten. Für die mündliche Prüfung und das Kolloquium beim fünften Prüfungselement kann der Fachprüfungsausschuss um ein stimmberechtigtes Mitglied erweitert werden. Bei Prüfungen des ersten bis vierten Prüfungsfaches sollen die Mitglieder in dem jeweiligen Fach eine Lehramtsprüfung abgelegt oder unterrichtet haben. Über Ausnahmen entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission.	(1) Für jede schriftliche, mündliche und praktische Prüfung und das fünfte Prüfungselement eines Prüflings bestellt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission einen Fachprüfungsausschuss. Die Fachprüfungsausschüsse für die schriftlichen Prüfungen bestehen aus der oder dem Vorsitzenden, der Referentin oder dem Referenten und einer Korreferentin oder einem Korreferenten, für die mündlichen Prüfungen und das fünfte Prüfungselement aus der oder dem Vorsitzenden, der Prüferin oder dem Prüfer und einer Protokollantin oder einem Protokollanten. Für die mündliche Prüfung und das Kolloquium beim fünften Prüfungselement kann der Fachprüfungsausschuss um ein stimmberechtigtes Mitglied erweitert werden. Bei Prüfungen des ersten bis vierten Prüfungsfaches sollen die Mitglieder in dem jeweiligen Fach eine Lehramtsprüfung abgelegt oder unterrichtet haben. Über Ausnahmen entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission.	
(2) Der Vorsitz der Fachprüfungsausschüsse soll vorrangig von Lehrkräften in besonderer Funktion, die die Lehrbefähigung im Fach, zumindest aber im Aufgabenfeld haben, wahrgenommen werden. Prüferin oder Prüfer bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen	(2) Der Vorsitz der Fachprüfungsausschüsse soll vorrangig von Lehrkräften in besonderer Funktion, die die Lehrbefähigung im Fach, zumindest aber im Aufgabenfeld haben, wahrgenommen werden. Prüferin oder Prüfer bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen ist die	

Geltender VO-Text GyO-VO 01.08.05 i.d.F.v. 07.04.06	Neuer VO-Text	Bemerkungen
ist die Prüfungsfachlehrerin oder der Prüfungsfachlehrer des Prüflings im letzten Halbjahr der Qualifikationsphase. Prüferin oder Prüfer für Prüfungen im Rahmen des fünften Prüfungselements ist eine fachkompetente Lehrerin oder ein fachkompetenter Lehrer, die oder der im Profil oder Projekt unterrichtet oder die oder den sich der Prüfling im Falle der Besonderen Lernleistung wählt.	Prüfungsfachlehrerin oder der Prüfungsfachlehrer des Prüflings im letzten Halbjahr der Qualifikationsphase. Prüferin oder Prüfer für Prüfungen im Rahmen des fünften Prüfungselements ist eine fachkompetente Lehrerin oder ein fachkompetenter Lehrer, die oder der im Profil oder Projekt unterrichtet oder die oder den sich der Prüfling im Falle der Besonderen Lernleistung wählt.	
(3) Der Fachprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende, die Prüferin oder der Prüfer und ein weiteres Mitglied anwesend sind. Um die Beschlussfähigkeit herzustellen, kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter bestellen. Stimmhaltungen sind nicht zulässig. Bei der Festlegung der Noten für die schriftliche oder mündliche Prüfung sowie dem Kolloquium beim fünften Prüfungselement ist entsprechend der §§12 und 14 zu verfahren. § 16a Abs. 5 und § 16b Abs. 5 sind zu beachten.	(3) Der Fachprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende, die Prüferin oder der Prüfer und ein weiteres Mitglied anwesend sind. Um die Beschlussfähigkeit herzustellen, kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter bestellen. Stimmhaltungen sind nicht zulässig. Bei der Festlegung der Noten für die schriftliche oder mündliche Prüfung sowie dem Kolloquium beim fünften Prüfungselement ist entsprechend der §§12 und 14 zu verfahren. § 16a Abs. 5 und § 16b Abs. 5 sind zu beachten.	
	<i>(4) Für die Abnahme der besonderen Lernleistung wird ein Fachprüfungsausschuss von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bestellt. Der Fachausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der Prüferin oder dem Prüfer und einer Protokollantin oder einem Protokollanten. Der Ausschuss kann um ein stimmberechtigtes Mitglied erweitert werden. Prüferin oder Prüfer ist eine für die Thematik des Wettbewerbes fachkompetente Lehrkraft.</i>	
(4) Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission oder ein stimmberechtigtes Mitglied eines Fachprüfungsausschusses können Einspruch erheben, wenn sie einen Beschluss des Fachprüfungsausschusses für fehlerhaft halten. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die Prüfungskommission.	(5) Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission oder ein stimmberechtigtes Mitglied eines Fachprüfungsausschusses können Einspruch erheben, wenn sie einen Beschluss des Fachprüfungsausschusses für fehlerhaft halten. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die Prüfungskommission.	

Geltender VO-Text GyO-VO 01.08.05 i.d.F.v. 07.04.06	Neuer VO-Text	Bemerkungen
§ 5 Täuschung und Behinderung	§ 5 Täuschung und Behinderung	
(1) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Abiturprüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so ist die Abiturprüfung für nicht bestanden zu erklären. In leichteren Fällen ist die betroffene Prüfungsleistung zu wiederholen; § 5 Abs. 3 gilt entsprechend. Bis zur Entscheidung durch die Prüfungskommission darf der Prüfling weiter an der Prüfung teilnehmen.	(1) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Abiturprüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so ist die Abiturprüfung für nicht bestanden zu erklären. In leichteren Fällen ist die betroffene Prüfungsleistung zu wiederholen § 5 Abs. 3 gilt entsprechend . Bis zur Entscheidung durch die Prüfungskommission darf der Prüfling weiter an der Prüfung teilnehmen.	
	§ 6a Nachteilsausgleich Bei Prüflingen mit Behinderungen sind durch organisatorische Maßnahmen die durch ihre Behinderung bedingten Nachteile soweit wie möglich auszugleichen. In Betracht kommen insbesondere die Zulassung spezieller Hilfsmittel, eine angemessene Verlängerung der vorgesehenen Arbeitszeit oder das Einräumen von Pausen. Über Abweichungen von Vorschriften für das Prüfungsverfahren entscheidet die Prüfungskommission. Die fachlichen Anforderungen bleiben unberührt.	
§ 7 Erste Prüfungskonferenz; Meldung, Zulassung und Rücktritt	§ 7 Erste Prüfungskonferenz; Meldung, Zulassung und Rücktritt	
(1) Die Schülerinnen und Schüler melden sich schriftlich zur Abiturprüfung. Mit der Meldung wählen sie das dritte und vierte Prüfungsfach und, sofern drei Leistungsfächer belegt wurden, das erste und zweite Leistungsfach nach den Bestimmungen des § 8 Abs. 5 der Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe. Ein zum Grundfach abgestuftes drittes Leistungsfach kann nicht als schriftliches Prüfungsfach gewählt werden. Zusätzlich geben die Schülerinnen und Schüler ihre Wahlentscheidung für eine der vorgesehenen Alternativen zum fünften Prüfungselement bekannt. Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft legt die Termine für die Meldung zur Abiturprüfung fest.	(1) Die Schülerinnen und Schüler melden sich schriftlich zur Abiturprüfung. Mit der Meldung <i>gibt der Schüler oder die Schülerin an:</i> 1. <i>das dritte und vierte Prüfungsfach</i> 2. <i>ob eine besondere Lernleistung nach § 16 in die Abiturprüfung eingebracht werden soll</i> 3. <i>das erste und zweite Leistungsfach nach den Bestimmungen des § 8 Abs. 5 der Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe, sofern drei Leistungsfächer belegt wurden.</i> Zusätzlich geben die Schülerinnen und Schüler ihre Wahlentscheidung für eine der vorgesehenen Alternativen zum fünften Prüfungselement bekannt. Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft legt die Termine für die Meldung zur Abiturprüfung fest.	Satz 3 verschoben nach § 9

Geltender VO-Text	Neuer VO-Text	Bemerkungen
GyO-VO 01.08.05 i.d.F.v. 07.04.06		
§ 8 Gesamtqualifikation	§ 8 Gesamtqualifikation	
(1) Die Punktzahlen aus Grundkursen und Leistungskursen der Qualifikationsphase sowie die Ergebnisse der Abiturprüfung werden in einer Gesamtqualifikation zusammengefasst. Sie besteht aus dem Grundkursblock (Absatz 2), dem Leistungskursblock (Absatz 3) und dem Prüfungsblock (Absatz 4).	(1) Die Punktzahlen von Grundkursen, und Leistungskursen und <i>der Projektarbeit</i> aus der Qualifikationsphase sowie die Ergebnisse der Abiturprüfung werden in einer Gesamtqualifikation zusammengefasst. Sie besteht aus dem Grundkursblock, dem Leistungskurs- <i>und Projektarbeitsblock</i> und dem Prüfungsblock .	
(3) Für den Leistungskursblock gilt: 1. In der Gymnasialen Oberstufe, dem beruflichen Gymnasium, den doppelqualifizierenden Bildungsgängen und dem Kolleg werden die sechs Leistungskurse aus dem ersten bis dritten Halbjahr der Qualifikationsphase in doppelter, sowie die zwei Leistungskurse aus dem vierten Halbjahr der Qualifikationsphase in einfacher Wertung eingebracht. Vier der sechs Leistungskurse aus dem ersten bis dritten Halbjahr der Qualifikationsphase müssen mit jeweils mindestens fünf Punkten der einfachen Wertung abgeschlossen sein. Insgesamt müssen im Leistungskursblock mindestens 70 Punkte erreicht werden. 2. Im Abendgymnasium werden die sechs Leistungskurse aus dem ersten bis dritten Halbjahr der Qualifikationsphase in dreifacher Wertung eingebracht. Vier dieser sechs Leistungskurse müssen mit jeweils mindestens fünf Punkten der einfachen Wertung abgeschlossen sein. Insgesamt müssen im Leistungskursblock mindestens 90 Punkte erreicht werden.	(3) Für den Leistungskursblock gilt: 1. In der Gymnasialen Oberstufe, dem beruflichen Gymnasium, den doppelqualifizierenden Bildungsgängen und dem Kolleg werden die sechs Leistungskurse aus dem ersten bis dritten Halbjahr der Qualifikationsphase in doppelter, sowie die zwei <i>Ergebnisse der Projektarbeit in zweifacher</i> Leistungskurse aus dem vierten Halbjahr der Qualifikationsphase in einfacher Wertung eingebracht. Vier der sechs Leistungskurse aus dem ersten bis dritten Halbjahr der Qualifikationsphase müssen mit jeweils mindestens fünf Punkten der einfachen Wertung abgeschlossen sein. Insgesamt müssen im Leistungskursblock mindestens 70 Punkte erreicht werden. 2. Im Abendgymnasium werden die sechs Leistungskurse aus dem ersten bis dritten Halbjahr der Qualifikationsphase in dreifacher Wertung eingebracht. Vier dieser sechs Leistungskurse müssen mit jeweils mindestens fünf Punkten der einfachen Wertung abgeschlossen sein. Insgesamt müssen im Leistungskursblock mindestens 90 Punkte erreicht werden.	
(6) Wird das Ergebnis des fünften Prüfungselements in die Gesamtqualifikation eingebracht, tritt an die Stelle der vierfachen Wertung nach Absatz 4 Nr.2 eine dreifache Wertung. Absatz 4 Nr. 2 Satz 3 gilt entsprechend. An die	(6) Wird das Ergebnis <i>der besonderen Lernleistung</i> in die Gesamtqualifikation eingebracht, tritt an die Stelle der vierfachen Wertung nach Absatz 4 Nr.2 eine dreifache Wertung. Absatz 4 Nr. 2 Satz 3 gilt entsprechend. An die	

Geltender VO-Text GyO-VO 01.08.05 i.d.F.v. 07.04.06	Neuer VO-Text	Bemerkungen
Stelle der in mindestens zwei Prüfungsfächern nach Absatz 5 zu erreichenden 25 Punkte treten 20 Punkte. Die in der Prüfung zum fünften Prüfungselement erbrachte Leistung wird in vierfacher Wertung in den Prüfungsblock nach Absatz 4 eingebracht.	Stelle der in mindestens zwei Prüfungsfächern nach Absatz 5 zu erreichenden 25 Punkte treten 20 Punkte. Die in der <i>besonderen Lernleistung</i> erbrachte Leistung wird in vierfacher Wertung in den Prüfungsblock nach Absatz 4 eingebracht.	
(8) Bei der Auswahl der in die Gesamtqualifikation einzubringenden Grund- und Leistungskurse der Qualifikationsphase ist zu beachten: 1.		unverändert
3. Ein mit null Punkten oder „nicht beurteilbar“ bewerteter Kurs kann nicht eingebracht werden.	3. Ein mit null Punkten oder „nicht beurteilbar“ bewerteter Kurs <i>oder eine mit null Punkten bewertete Projektarbeit</i> können nicht eingebracht werden.	
§ 9 Gegenstand, Gliederung und Zeitpunkt der Abiturprüfung	§ 9 Gegenstand, Gliederung und Zeitpunkt der Abiturprüfung	
(2) Der Prüfling wird in vier Fächern geprüft: in den beiden Leistungskursen (erstes und zweites Prüfungsfach) und in einem Grundkurs (drittes Prüfungsfach) schriftlich, in einem weiteren Grundkurs (viertes Prüfungsfach) mündlich, sowie in einem fünften Prüfungselement gemäß §16. In den schriftlich geprüften Fächern können zusätzlich mündliche Prüfungen durchgeführt werden. In Kunst und Musik können die schriftliche und die mündliche Prüfung, in Darstellendem Spiel kann die mündliche Prüfung jeweils einen praktischen Teil enthalten. Ist Sport Prüfungsfach, wird eine besondere Fachprüfung nach § 15 durchgeführt.	(2) Der Prüfling wird in vier Fächern geprüft: in den beiden Leistungskursen (erstes und zweites Prüfungsfach) und in einem Grundkurs (drittes Prüfungsfach) schriftlich, <i>sowie</i> in einem weiteren Grundkurs (viertes Prüfungsfach) mündlich. Der Prüfling kann als weiteren Prüfungsteil eine besondere Lernleistung absolvieren. sowie in einem fünften Prüfungselement gemäß §16. In den schriftlich geprüften Fächern können zusätzlich mündliche Prüfungen durchgeführt werden. In Kunst und Musik können die schriftliche und die mündliche Prüfung, in Darstellendem Spiel kann die mündliche Prüfung jeweils einen praktischen Teil enthalten. Ist Sport Prüfungsfach, wird eine besondere Fachprüfung nach § 15 durchgeführt.	
(4) Für die Wahl der Prüfungsfächer gilt: 1. Jedes Aufgabenfeld muss durch ein Prüfungsfach vertreten sein, wobei das Prüfungsfach im Aufgabenfeld I Deutsch oder eine Fremdsprache sein muss. 2. Eines der Prüfungsfächer muss Deutsch oder eine fortgesetzte Fremdsprache oder Mathematik sein.	(4) Für die Wahl der Prüfungsfächer gilt: 1. Jedes Aufgabenfeld muss durch ein Prüfungsfach vertreten sein, wobei das Prüfungsfach im Aufgabenfeld I Deutsch oder eine Fremdsprache sein muss. 2. Eines der Prüfungsfächer muss Deutsch oder eine fortgesetzte Fremdsprache oder Mathematik sein.	

Geltender VO-Text GyO-VO 01.08.05 i.d.F.v. 07.04.06	Neuer VO-Text	Bemerkungen
<p>3. Ist unter den Leistungsfächern weder eine fortgesetzte Fremdsprache noch Mathematik noch eine Naturwissenschaft, muss sich unter den Prüfungsfächern eine Fremdsprache oder Mathematik befinden.</p> <p>4. Das dritte Prüfungsfach kann unter Berücksichtigung der Punkte 1 bis 3 aus der Gruppe der Fächer Deutsch, fortgesetzte Fremdsprache, Mathematik, Biologie, Chemie, Physik, Geschichte und Politik gewählt werden. Wird das Fach Latein in der Gymnasialen Oberstufe neu aufgenommen und insgesamt mit 12 Jahreswochenstunden unterrichtet, gilt es im Sinne von Satz 1 als fortgesetzte Fremdsprache.</p> <p>5. Es wird ein fünftes Prüfungselement nach § 16 gewählt, nicht jedoch von dem Prüfling am Abendgymnasium. Der Prüfling am Abendgymnasium kann eine besondere Lernleistung nach § 16a in die Abiturprüfung einbringen.</p> <p>6. Prüfungsfach kann nur ein Fach sein, das in der Qualifikationsphase durchgehend belegt wurde.</p> <p>7. Prüfungsfächer können nur Fächer sein, für die die Kultusministerkonferenz der Bundesrepublik Deutschland entsprechende Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA) oder der Senator für Bildung und Wissenschaft entsprechende Abiturrichtlinien veröffentlicht hat.</p> <p>8. Im beruflichen Gymnasium und in den doppelqualifizierenden Bildungsgängen gelten je nach Fachrichtung weitere Auflagen für die Wahl des dritten und vierten Prüfungsfachs.</p>	<p>3. Ist unter den Leistungsfächern weder eine fortgesetzte Fremdsprache noch Mathematik noch eine Naturwissenschaft, muss sich unter den Prüfungsfächern eine Fremdsprache oder Mathematik befinden.</p> <p>4. Das dritte Prüfungsfach kann unter Berücksichtigung der Punkte 1 bis 3 aus der Gruppe der Fächer Deutsch, fortgesetzte Fremdsprache, Mathematik, Biologie, Chemie, Physik, Geschichte und Politik gewählt werden. <i>Ein nach § 7 Abs. 1 zum Grundfach abgestuftes drittes Leistungsfach kann nicht als drittes Prüfungsfach gewählt werden.</i> Wird das Fach Latein in der Gymnasialen Oberstufe neu aufgenommen und insgesamt mit 12 Jahreswochenstunden unterrichtet, gilt es im Sinne von Satz 1 als fortgesetzte Fremdsprache.</p> <p>5. Es wird ein fünftes Prüfungselement nach § 16 gewählt, nicht jedoch von dem Prüfling am Abendgymnasium. Der Prüfling am Abendgymnasium kann eine besondere Lernleistung nach § 16a in die Abiturprüfung einbringen.</p> <p>5. Prüfungsfach kann nur ein Fach sein, das in der Qualifikationsphase durchgehend belegt wurde.</p> <p>6. Prüfungsfächer können nur Fächer sein, für die die Kultusministerkonferenz der Bundesrepublik Deutschland entsprechende Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA) oder der Senator für Bildung und Wissenschaft entsprechende Abiturrichtlinien veröffentlicht hat.</p> <p>7. Im beruflichen Gymnasium und in den doppelqualifizierenden Bildungsgängen gelten je nach Fachrichtung weitere Auflagen für die Wahl des dritten und vierten Prüfungsfachs.</p>	<p>aus § 7 hierher verschoben</p>

Geltender VO-Text GyO-VO 01.08.05 i.d.F.v. 07.04.06	Neuer VO-Text	Bemerkungen
<p>§ 13 Aufgabe für die mündliche Prüfung</p> <p>(1) Die Prüfung hat ihren fachinhaltlichen Schwerpunkt in den Sachgebieten eines Halbjahres der Qualifikationsphase. Sie darf sich jedoch nicht auf diesen Kurs beschränken, sondern muss insbesondere bei der Prüfung im vierten Prüfungsfach einen weiteren fachinhaltlichen Bereich aus einem anderen Halbjahr der Qualifikationsphase einbeziehen. Das Schwerpunkthalbjahr für die mündliche Prüfung wird von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt.</p>	<p>§ 13 Aufgabe für die mündliche Prüfung</p> <p>(1) Die Prüfung hat ihren fachinhaltlichen Schwerpunkt in den Sachgebieten eines Halbjahres der Qualifikationsphase. Sie darf sich jedoch nicht auf <i>dieses Halbjahr</i> beschränken, sondern muss insbesondere bei der Prüfung im vierten Prüfungsfach einen weiteren fachinhaltlichen Bereich aus einem anderen Halbjahr der Qualifikationsphase einbeziehen. Das Schwerpunkthalbjahr für die mündliche Prüfung wird von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt.</p>	
<p>§ 16 Das fünfte Prüfungselement</p> <p>(1) Die besondere Lernleistung, die aus der Beteiligung an einem genehmigten Wettbewerb hervorgeht, besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil.</p>	<p>§ 16 Das fünfte Prüfungselement</p> <p>streichen</p>	
<p>§ 16a Die besondere Lernleistung</p> <p>(1) Die besondere Lernleistung, die aus der Beteiligung an einem genehmigten Wettbewerb hervorgeht, besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil.</p>	<p>§ 16 Die besondere Lernleistung</p> <p>(1) Die besondere Lernleistung <i>ist ein umfassender Beitrag</i> aus der Beteiligung an einem genehmigten Wettbewerb besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil.</p>	
<p>(2) Der schriftliche Prüfungsteil besteht aus einer schriftlichen Dokumentation des Wettbewerbsbeitrages und einer schriftlichen Reflexion des Erarbeitungsprozesses. Für die Bewertung des schriftlichen Prüfungsteils gilt § 12 entsprechend. Waren mehrere Prüflinge an der Erstellung der Dokumentation beteiligt, muss die individuelle Prüfungsleistung nachweisbar und bewertbar sein.</p>	<p><i>(2) Die besondere Lernleistung besteht aus drei aufeinander bezogenen Prüfungsteilen:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>der schriftlichen Dokumentation des Wettbewerbsbeitrages</i> 2. <i>einer schriftlichen Reflexion des Erarbeitungsprozesses</i> 3. <i>einem Kolloquium auf der Grundlage von Nr. 1 und 2.</i> <p><i>Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 Minuten. Es soll eine Stunde nicht überschreiten.</i></p>	
<p>(3) Der mündliche Prüfungsteil wird als Kolloquium auf der Grundlage der schriftlichen Dokumentation durchgeführt. Das Kolloquium ist eine Gruppenprüfung, sofern mehrere Prüflinge an der schriftlichen Dokumentation beteiligt waren; die Bewertung der</p>	<p><i>(3) Waren an den Teilen von Absatz 2 Nr. 1 bis 3 mehrere Prüflinge beteiligt, muss die individuelle Prüfungsleistung nachweisbar und bewertbar sein.</i></p>	

Geltender VO-Text	Neuer VO-Text	Bemerkungen
GyO-VO 01.08.05 i.d.F.v. 07.04.06		
individuellen Prüfungsleistung ist sicherzustellen.		
(4) Für die Leistungen des Prüflings in der schriftlichen Dokumentation und im Kolloquium wird vom Fachprüfungsausschuss eine Gesamtnote gebildet.	<i>(4) Über die Leistungen entscheidet der Fachprüfungsausschuss. Er legt die Gesamtnote fest. Unmittelbar nach der Prüfung werden abweichend von § 17 Abs. 2 dem Prüfling die Notenergebnisse zusammen mit den wesentlichen Gründen für die Bewertung mitgeteilt.</i>	
(5) Die Durchführung des Kolloquiums für die besondere Lernleistung findet frühestens im dritten Halbjahr der Qualifikationsphase statt und muss bis zur ersten Prüfungskonferenz abgeschlossen sein. Im Anschluss an das Kolloquium wird dem Prüfling das Notenergebnis zusammen mit den wesentlichen Gründen für die Bewertung mitgeteilt.	(5) Die Durchführung des Kolloquiums für die besondere Lernleistung findet frühestens <i>nach der Meldung zur Prüfung</i> statt und muss bis zur ersten Prüfungskonferenz abgeschlossen sein. Im Anschluss an das Kolloquium wird dem Prüfling das Notenergebnis zusammen mit den wesentlichen Gründen für die Bewertung mitgeteilt.	
§ 16b Die Projektprüfung	der § wird gestrichen	
§ 17 Zweite Prüfungskonferenz; Ansetzen und Wählen zusätzlicher mündlicher Prüfungen; Abbruch der Prüfung	§ 17 Zweite Prüfungskonferenz; Ansetzen und Wählen zusätzlicher mündlicher Prüfungen; Abbruch der Prüfung	
(1) In der zweiten Prüfungskonferenz nimmt die Prüfungskommission die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen, der mündlichen Prüfungen im vierten Prüfungsfach und des fünften Prüfungselementes und gegebenenfalls der besonderen Fachprüfung in Sport zur Kenntnis, entscheidet über die Ansetzung zusätzlicher mündlicher Prüfungen im ersten bis dritten Prüfungsfach und über den Abbruch der Abiturprüfung bei Prüflingen, die die Abiturprüfung nicht mehr bestehen können.	(1) In der zweiten Prüfungskonferenz nimmt die Prüfungskommission die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen <i>und</i> der mündlichen Prüfungen im vierten Prüfungsfach, gegebenenfalls des fünften Prüfungselementes und gegebenenfalls der besonderen Fachprüfung in Sport zur Kenntnis, entscheidet über die Ansetzung zusätzlicher mündlicher Prüfungen im ersten bis dritten Prüfungsfach und über den Abbruch der Abiturprüfung bei Prüflingen, die die Abiturprüfung nicht mehr bestehen können.	
(6) Der Prüfling entscheidet nach Abschluss der Prüfungen, ob er das fünfte Prüfungselement in die Gesamtqualifikation einbringt. Er teilt der Prüfungskommission seine Entscheidung vor der dritten Prüfungskonferenz mit. Den Termin legt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission fest.	(6) Der Prüfling entscheidet nach Abschluss der Prüfungen, ob er das fünfte Prüfungselement in die Gesamtqualifikation einbringt. Er teilt der Prüfungskommission seine Entscheidung vor der dritten Prüfungskonferenz mit. Den Termin legt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission fest.	

Geltender VO-Text GyO-VO 01.08.05 i.d.F.v. 07.04.06	Neuer VO-Text	Bemerkungen
§ 19 Zeugnis	§ 19 Zeugnis	
(2) Schülerinnen und Schüler, die während der Qualifikationsphase die Bedingungen nach §15 der Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe erfüllt haben und die sich entweder in einem Leistungsfach Englisch und einem bilingualen Grundfach oder in zwei bilingualen Grundfächern haben prüfen lassen, erhalten ein Abiturzeugnis, das die zweisprachige Qualität ihrer Ausbildung belegt.	(2) Schülerinnen und Schüler, die während der Qualifikationsphase die Bedingungen nach §15 der Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe erfüllt haben und die sich entweder in einem Leistungsfach Englisch und einem bilingualen Grundfach oder in zwei bilingualen Grundfächern haben prüfen lassen, erhalten ein Abiturzeugnis, das die zweisprachige Qualität ihrer Ausbildung <i>bescheinigt</i> .	
§ 20 Wiederholung der Abiturprüfung	§ 20 Wiederholung der Abiturprüfung	
(3) Bei Zurückgehen in das erste Halbjahr des Jahrgangs 13 entscheidet der Prüfling – nach Beratung durch die Schule -, ob er das erzielte Ergebnis im fünften Prüfungselement übernimmt oder auch diesen Prüfungsteil wiederholt.	(3) Bei Zurückgehen in das erste Halbjahr des Jahrgangs 13 entscheidet der Prüfling – nach Beratung durch die Schule -, ob er das erzielte Ergebnis im fünften Prüfungselement übernimmt oder auch diesen Prüfungsteil wiederholt.	
§ 23 Auswertung der Abiturprüfung und Qualitätssicherung	§ 23 Auswertung der Abiturprüfung und Qualitätssicherung	
(2) Auf der Grundlage der bewerteten Prüfungsarbeiten, der mündlichen Prüfungen und der Prüfungen für das fünfte Prüfungselement wertet die Prüfungskommission in Zusammenarbeit mit den Fachprüfungsleiterinnen und -leitern die abgeschlossene Abiturprüfung aus. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission fasst die Auswertung der Abiturprüfung zusammen. Die Auswertung wird in den Fachkonferenzen der Schule beraten. Die Ergebnisse der Auswertung der Abiturprüfung gehen in die Vorbereitung der Abiturprüfung des kommenden Jahres ein.	(2) Auf der Grundlage der bewerteten Prüfungsarbeiten und der mündlichen Prüfungen und der Prüfungen für das fünfte Prüfungselement wertet die Prüfungskommission in Zusammenarbeit mit den Fachprüfungsleiterinnen und -leitern die abgeschlossene Abiturprüfung aus. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission fasst die Auswertung der Abiturprüfung zusammen. Die Auswertung wird in den Fachkonferenzen der Schule beraten. Die Ergebnisse der Auswertung der Abiturprüfung gehen in die Vorbereitung der Abiturprüfung des kommenden Jahres ein.	

Artikel 5

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2008 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Artikel 4 tritt zum 01.08.09 in Kraft.
- (3) Schülerinnen und Schüler, für die nach Artikel 1 § 17, Artikel 2 §11 und Artikel 3 §10 dieser Verordnung von der Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht wurde, gilt § 8 Absatz 3 Nr. 1 in der am 31.07.08 gültigen Fassung weiter.

Bremen, den

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft